

von Rechtsanwalt **Nicolai Amereller**

Abmahnung Claudia Morgan: Widerrufsfristen und Textilkennzeichnung

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Frau Claudia Morgan vor, vertreten durch die Kanzlei Volker Jakob. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf der Angabe von widersprüchlichen Widerrufsfristen und mehr. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Frau Claudia Morgan in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung der Frau Claudia Morgan vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- Angabe von unterschiedlichen Widerrufsfristen
- die Angabe "Angebot freibleibend"
- fehlende Informationen über die Möglichkeit der Korrektur von Eingabefeldern
- fehlende Angaben zu den Schritten, die zum Vertragsschluss führen
- Verstoß gegen die Textilkennzeichnungsverordnung
- gerügter Verstoß auf: Ebay
- Stand: 02/2016

2. Was wird von Frau Claudia Morgan gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von 745,40 Euro / Gegenstandswert 10.000,00 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

3. Was halten wir von der Abmahnung?

Hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Frau Claudia Morgan sollte unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsrechtsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Autor:

RA Nicolai Amereller

Rechtsanwalt